



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF  
Commission nationale de prévention de la torture CNPT  
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT  
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT  
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

CH-3003 Bern  
NKVF

---

Departement des Innern  
Rechtsdienst  
Ambassadorshof  
4509 Solothurn  
Email: inneres@ddi.so.ch

Referenz/Aktenzeichen:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: kvf  
**Bern, 12. April 2013**

## **Stellungnahme der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zum Gesetzesentwurf über den Justizvollzug (JVUG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend den Vernehmlassungsentwurf zum Justizvollzugsgesetz (JVUG).

Die Kommission begrüsst, dass mit dem neuen Justizvollzugsgesetz die Rechte und Pflichten von Insassen umfassend konkretisiert werden und dass für die Anwendung von Zwangsmassnahmen im Justizvollzug eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Die Kommission äussert sich im Folgenden zu einzelnen Paragraphen des Vernehmlassungsentwurfs, welche aus ihrer Sicht eines Kommentars bedürfen und nimmt zu deren geplanter Konkretisierung Stellung:

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF  
Bundesrain 20, 3003 Bern  
Tel. +41 31 325 14 17, Fax +41 31 322 37 46  
info@nkvf.admin.ch  
www.nkvf.admin.ch

## Körperliche Durchsuchungen

***§20 Abs. 2 des JUVG sieht bei Verdacht auf unerlaubte Gegenstände die Durchführung von Leibesvisitationen vor.***

Die Kommission stellt fest, dass der Gesetzesentwurf nicht hinreichend klar ausführt, wie eine solche Leibesvisitation zu erfolgen hat. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf Art. 85 Abs. 2 StGB, wonach Leibesvisitationen immer von gleichgeschlechtlichen, intime Körperdurchsuchungen stets von medizinisch geschultem Personal durchgeführt werden müssen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass bei Leibesvisitationen das sogenannte zwei-Phasen Modell zur Anwendung kommen sollte. Dieses vermeidet, dass sich der Betroffene in demütigender Weise vollständig ausziehen muss. Die Kommission empfiehlt im Übrigen von der visuellen Kontrolle der Anuszone abzusehen, da sich diese in den seltensten Fällen als zielführend erweist.<sup>1</sup>

Die NKVF empfiehlt, die Methode, wonach eine Leibesvisitation durchgeführt wird, klar zu definieren und die oben genannten Weisungen im Justizvollzugsgesetz dahingehend zu konkretisieren.

## Zwangsmassnahmen

***Gemäss den Paragraphen zur Zwangsbehandlung (§§22-26) sind Behandlungen gegen den Willen der Gefangenen unter bestimmten Umständen zulässig.***

Die Kommission begrüsst, dass mit den Bestimmungen zur Zwangsbehandlung auf kantonaler Ebene eine formell-gesetzliche Grundlage für die Anwendung von Zwangsmassnahmen im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen wird. Gleichzeitig regt sie an, die Voraussetzungen einer Zwangsbehandlung in Anlehnung an die Bestimmungen des neuen Erwachsenenschutzrechtes zu formulieren und dabei die Terminologie des Zivilgesetzbuches zu verwenden.

***Gemäss §22 Abs. 1 lit. b Satz 2 und §25 Abs. 1 lit. b Satz 2 JUVG können Zwangsbehandlungen (als Generalklausel) bzw. medizinisch indizierte Zwangsmedikationen bei Fremdgefährdung durchgeführt werden, um den geordneten Betrieb der Vollzugseinrichtung sicherzustellen.***

Die NKVF ist der Ansicht, dass diese Bestimmung zu weit gefasst ist. Namentlich sollte die Sicherstellung des geordneten Betriebes einer Vollzugseinrichtung kein Rechtfertigungsgrund für eine Zwangsbehandlung sein. Zwangsbehandlungen, insbesondere die Zwangsmedikation stellen einen schweren Eingriff in die körperliche und geistige Integrität gemäss Art. 10 Abs. 2 BV dar. Folglich sind die Anforderungen an die Verhältnismässigkeit sehr hoch anzusetzen. Die Zulässigkeit einer Zwangsmedikation kann bei Selbst- oder Fremdgefährdung bejaht werden. Hingegen vermag aus Sicht der Kommission der genannte Eingriffszweck, hier den geordneten Betrieb der Vollzugseinrichtung sicherzustellen, die Eingriffswirkung, hier die Zwangsbehandlung bzw. Zwangsmedikation, nicht zu rechtfertigen. Zur Sicherstellung

---

<sup>1</sup> Hingegen erachtet sie die Praxis von Beugungen als durchaus zumutbar.

des geordneten Anstaltsbetriebs scheint die Zwangsmedikation aus Sicht der Kommission kaum ein geeignetes Mittel zu sein, weshalb sie empfiehlt den Teilsatz „um den geordneten Betrieb der Vollzugseinrichtung sicherzustellen“ aus §22 Abs. 1 lit. b Satz 2 und §25 Abs. 1 lit. b Satz 2 zu streichen.

***Gemäss §23 Abs. 2 und §26 Abs. 4 JUVG erfolgt von Seiten der Vollzugsbehörden keine Intervention, solange von einer freien Willensbestimmung der gefangenen Person ausgegangen werden kann.***

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Begriff „freie Willensbestimmung“ nicht hinreichend klar ist. Wie aus der Botschaft zum Vernehmlassungsentwurf ersichtlich wird, ist eine solche freie Willensbestimmung in zwei Situationen gegeben: Erstens wenn die gefangene Person urteilsfähig ist und zweitens, wenn eine Patientenverfügung vorliegt, die eine (inzwischen) urteilsunfähige gefangene Person in urteilsfähigem Zustand verfasst hat. In beiden Fällen unterlässt die Vollzugsbehörde eine Intervention.

Die Kommission empfiehlt, §23 Abs. 2 und §26 Abs. 4 JUVG zu präzisieren und dabei die zivilrechtlichen Begriffe „Urteilsfähigkeit“ und „Urteilsunfähigkeit“ zu verwenden.

### **Der Arrest als Disziplinar massnahme**

§30 Disziplinar massnahmen

***Gemäss §30 Abs. 1 JUVG werden bei Verstössen gegen das vorliegende Gesetz, gegen darauf gestützte Ausführungsbestimmungen, gegen die Hausordnung, gegen den Vollzugsplan und gegen Anordnungen des Personals der Vollzugseinrichtung Disziplinar massnahmen gemäss Art. 91 StGB verhängt.***

Gemäss Art. 91 Abs. 3 StGB erlassen die Kantone für den Straf- und Massnahmenvollzug ein Disziplinarrecht. Dieses umschreibt die Disziplinarartbestände, bestimmt die Sanktionen und deren Zumessung und regelt das Verfahren.

Nach Ansicht der Kommission werden die Disziplinarartbestände in §30 Abs. 1 JUVG unzureichend konkretisiert. Bezüglich der möglichen Disziplinar massnahmen wird zwar auf Art. 91 Abs. 2 StGB verwiesen, welcher die möglichen Disziplinar massnahmen abschliessend aufzählt, klare Hinweise zum Disziplinarverfahren jedoch fehlen. Der Botschaft zum JUVG ist zu entnehmen, dass für das Disziplinarverfahren die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) Geltung erlangen. Auf diese wird aber im Gesetzestext nirgendwo verwiesen.

Nichtsdestotrotz sollte nach Ansicht der Kommission das gesamte Disziplinarwesen analog der Kantone Zürich und Bern im Justizvollzugsgesetz geregelt werden. Namentlich sollte das JUVG die möglichen Disziplinarartbestände, die darauffolgenden Disziplinar massnahmen, das Disziplinarverfahren (inkl. rechtliches Gehör und schriftliche Eröffnung) und die möglichen Rechtsmittel aufführen.

**Gemäss §30 Abs. 1 JUVG beträgt der Arrest maximal 21 Tage.**

In Anbetracht der schwerwiegenden Einschränkung eines Disziplinararrests in Bezug auf die Bewegungsfreiheit eines Insassen, sollte von langen Arreststrafen möglichst abgesehen werden. Nach Ansicht der Kommission sollte der Disziplinararrest eine maximale Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Empfehlungen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter



Dr. méd. lic. iur. Jean-Pierre Restellini  
Präsident NKVF